



Frau  
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11361/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dieter Brosz, Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Zurücklegung einer Anzeige gegen Facebook“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat am 6. Dezember 2016 der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck einen Anfallsbericht vorgelegt, in dem auch über die bereits erfolgte Zurücklegung der Anzeige nach § 35c StAG berichtet wurde.

Zu 2:

Es wurde ein förmlicher schriftlicher Bericht vorgelegt, der am 7. Dezember 2016 bei der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck einlangt ist.

Zu 3 und 4:

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck hat den Bericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 6. Dezember 2016 dem Bundesministerium für Justiz am 7. Dezember 2016 im elektronischen Workflow zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Zu 5:

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Innsbruck über das Vorgehen nach § 35c StAG ist der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nicht vorab zur Kenntnis gebracht worden. Nachdem die Fragen 1. bis 4. den Kenntnisstand der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck über den Anfall der in Rede stehenden Sachverhaltsdarstellung und die Weitergabe des entsprechenden Berichts betreffen, wird bei der Beantwortung der Frage 5 davon ausgegangen, dass sich auch diese auf den Wissensstand der Leiterin der genannten Oberstaatsanwaltschaft bezieht.

Zu 6 bis 10:

Die Beantwortung dieser Fragen zielt inhaltlich auf eine Bewertung der rechtlichen Einschätzungen und Überlegungen der Staatsanwaltschaften ab und spricht damit jenen Bereich der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit an, der als Teil der Gerichtsbarkeit dem Interpellationsrecht entzogen ist. Das staatsanwaltschaftliche Vorgehen wurde von der zuständigen Fachabteilung meines Hauses im Rahmen der Fachaufsicht geprüft und wird im Ergebnis als rechtlich vertretbar erachtet.

Zu 11:

Das wiedergegebene Zitat lässt sich – wenn überhaupt – dahingehend verallgemeinern, dass stets eine differenzierende Betrachtung vorzunehmen ist. Im konkreten Fall war es eben so, dass die erste Veröffentlichung des Videos von einer Verwandten des Opfers mit dem Zweck vorgenommen wurde, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeforschten Haupttäter zu identifizieren.

Zu 12 :

Diese Frage stellt keinen Gegenstand der Vollziehung des Herrn Bundesministers für Justiz dar.

Zu 13 bis 20:

<b>Auswertung Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 11361/J-NR2016 Fragen 13 bis 20</b>	
Anfall 2016 Fallbezogen	413
<b>Erledigungen Personenbezogen</b>	
Anklage	29
Einstellung	241
Diversion	4
Abbrechung	36
Ausscheidung	19
Sonstiges	116
Verurteilung	6
Freispruch	2

Zu 21 bis 22:

Mit dem am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 112/2015, wurde das strafrechtliche Instrumentarium zum Schutz vor Belästigungen und Beschimpfungen verbessert, wobei auf die Besonderheiten der Tatbegehung im Internet besonders Bedacht genommen wurde.

Über den in der Anfrage genannten neuen Tatbestand „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ (§ 107c StGB) hinaus möchte ich insbesondere auf die Novellierung des Tatbestands der Verhetzung (§ 283 StGB) in Umsetzung internationaler Vorgaben und aufgrund aktueller Ereignisse zu Tage getretener Defizite des Tatbestandes hinweisen. Die wesentlichen Änderungen des § 283 StGB betreffen:

- Klarstellung, dass auch Ausländer, Flüchtlinge, Andersgläubige etc. und nicht bloß Angehörige bestimmter Nationen oder Religionen vom Schutzbereich umfasst sind;
- einheitliche Öffentlichkeitsschwelle („...öffentliche Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird...“) für die Grunddelikte „Auffordern zu Gewalt“ und „Aufstacheln zu Hass“, wobei das Tatbestandselement „viele Menschen“ im Allgemeinen bei etwa 30 Personen als erfüllt angesehen wird (vgl. Mayerhofer in WK-StGB<sup>2</sup> § 169 Rz 10);
- Einführung eines Tatbestands betreffend das öffentliche Leugnen, Verharmlosen, Billigen oder Rechtfertigen von Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Entsprechung internationaler Vorgaben (EU-Rahmenbeschluss Rassismus, ZP zur Cybercrime-Konvention);
- Einführung eines Qualifikationstatbestands (Strafdrohung bis drei Jahre Freiheitsstrafe) bei Begehung auf eine Weise, wodurch die Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden;
- Einführung eines weiteren Qualifikationstatbestands (Strafdrohung sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe) sofern der Täter bewirkt, dass andere Personen gegen die geschützte Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben;
- Einführung eines Tatbestands betreffend das öffentliche Verfügbarmachen von verhetzendem schriftlichen Material, Bildern oder anderen Darstellungen.

Angesichts dieser jüngsten Novellierungen sind weitere Änderungen des Strafgesetzbuches in diesem Bereich meines Erachtens derzeit nicht indiziert.

Zu 23 bis 25:

Sowohl auf nationaler als auch auf Unions-Ebene gibt es Vereinbarungen mit IT-Unternehmen, die darauf abzielen, dass Hostprovider rechtswidrige Inhalte rasch löschen.

Auf nationaler Ebene habe ich Konsens mit Facebook insoferne erzielt, als Facebook zugesagt hat, gültige Meldungen über rechtswidrige Inhalte im Hinblick auf zu entfernende

Hassrede in weniger als 24 Stunden zu prüfen (Ausnahmen sind in Fällen von Feiertagen, Wochenenden oder in komplexen Angelegenheiten möglich) und solche Inhalte soweit erforderlich zu entfernen oder den Zugang zu diesen zu sperren. Facebook wird in jedem Fall den Empfang einer Meldung umgehend bestätigen. Zur Meldung strafrechtlich relevanter Inhalte im Bereich der Hassrede wurde den Leiterinnen und Leitern der Staatsanwaltschaften und dem Bundesministerium für Justiz ein besonderer Kanal zur Verfügung gestellt, bei dem die Prüfung von Meldungen nicht anhand der Gemeinschaftsstandards, sondern anhand des jeweiligen nationalen Rechts durch Personen mit juristischem Fachverstand innerhalb von 24 Stunden erfolgt.

Das Bundesministerium für Justiz ist derzeit noch dabei, Anlaufschwierigkeiten zu beheben, die sich aus der Versendung der Meldungen an Facebook über das Leitungspostfach der jeweiligen Staatsanwaltschaft ergeben haben.

Der Regelungsspielraum im österreichischen Recht ist jedoch aufgrund von Unionsvorgaben eingeschränkt. Aktuell gibt es jedoch auf Unionsebene Bestrebungen, Facebook, YouTube und ähnliche Host-Provider bei der Bekämpfung rechtswidriger Inhalte stärker in die Pflicht zu nehmen.

Dies gilt im Bereich des Medienrechts beim Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten („AVMD-Richtlinie“, für deren Behandlung das Bundeskanzleramt zuständig ist) und im Bereich des Urheberrechts beim Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte.

Ferner möchte ich den auf Initiative der Europäischen Kommission zustande gekommenen Verhaltenskodex zur Bekämpfung der Hassrede im Internet vom 31. Mai 2016 erwähnen. Dieser enthält eine Reihe von Verpflichtungen für die teilnehmenden IT-Unternehmen (Facebook, Twitter, YouTube und Microsoft), darunter die Prüfung von Meldungen innerhalb von 24 Stunden und Entfernung der Inhalte oder Sperrung des Zugangs dazu, wobei die Überprüfung nicht nur anhand der Gemeinschaftsstandards der Unternehmen, sondern auch anhand nationaler Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (2008/913/JI) mit eigens für diese Aufgabe eingerichteten Überprüfungsteams zu erfolgen hat. Zur Evaluierung der Umsetzung des Verhaltenskodex wurde eine eigene Unterarbeitsgruppe eingerichtet. Der erste Evaluierungszyklus fand vom 10. Oktober bis 18. November 2016 statt. Generell stellte sich heraus, dass die Quote der entfernten Inhalte verbesserungsbedürftig ist.

Die Kommission forderte die beteiligten IT-Unternehmen daher im Dezember 2016 auf, in den nächsten drei bis fünf Monaten ihre Bemühungen zu verstärken und Verbesserungen zu präsentieren. Weiters regte die Kommission an, die IT-Unternehmen sollten die Ergebnisse der jeweiligen hausinternen Evaluierung der Umsetzung des Verhaltenskodex offenlegen. Eine zweite Evaluierungsrunde ist für das erste Halbjahr 2017 geplant. Hier wird aus meiner Sicht besonderes Augenmerk darauf zu legen sein, inwieweit sich die Bereitschaft der IT-Unternehmen zur Einhaltung der im Verhaltenskodex festgelegten Verpflichtungen verbessert hat.

Mit Interesse verfolge ich auch die Entwicklung in Deutschland, wo der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz im September 2016 soziale Netzwerke bis März 2017 zur Verbesserung ihres Vorgehens gegen Hassbotschaften im Internet aufforderte. Sein weiteres Vorgehen in dieser Sache machte er von der Evaluierung des Umgangs mit Hassbotschaften durch die staatlich geförderte Organisation jugendschutz.net, die im März 2017 abgeschlossen sein dürfte, abhängig.

Ich bin der Ansicht, dass die IT-Unternehmen abhängig von den Evaluierungsergebnissen verstärkt in die Pflicht genommen werden müssen, ihre selbst eingegangen Verpflichtungen zu erfüllen. Ich werde die Entwicklungen auf EU-Ebene und in Deutschland weiter beobachten und in die Prüfung der auf nationaler Ebene erforderlichen Schritte einbeziehen, denn letztlich kann man den global agierenden profitorientierten Internetgiganten nur auf europäischer Ebene wirksam entgegentreten.

Zu 26 bis 28:

Das E-Commerce-Gesetz stellt keine Grundlage für Haftungsansprüche gegen Host-Provider dar. Erst wenn prinzipiell eine Verantwortlichkeit des Providers in Frage kommt, kann dieser einwenden, dass ihn aufgrund des Haftungsprivilegs nach § 16 E-Commerce-Gesetz keine Verantwortlichkeit trifft.

Während Unterlassungsansprüche wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten in der Regel auf § 16 ABGB gestützt werden, gründen sich Schadenersatzansprüche vornehmlich auf die §§ 1328a, 1330 ABGB, aber auch auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bei einer verbotenen Bildnisveröffentlichung.

Der Unterlassungsanspruch gegen den Vermittler von die Persönlichkeitsrechte verletzenden Inhalten hat sich aus der Rechtsprechung zur „Störerhaftung“ entwickelt. Er setzt voraus, dass der Host-Provider den Sachverhalt kennt, der den Vorwurf gesetzwidrigen Verhaltens begründet oder er eine Prüfpflicht verletzt.

Wie eine Vielzahl von Host-Providern verurteilenden Erkenntnissen des OGH (siehe etwa 6 Ob 178/04a: Verurteilung eines Betreibers eines Online-Gästebuchs und 6 Ob 190/03i:

Verurteilung eines Betreibers eines Online-Archivs) zeigt, sind solche Ansprüche vor Gerichten durchaus durchsetzbar. Im Übrigen verweise ich auf die Aktivitäten der Bundesregierung gegen Hasskriminalität im Netz, die auch eine enge Kooperation unseres Hauses mit anderen Ressorts, insbesondere der in diesem Themenbereich überaus aktiven Staatssekretärin Duzdar, beinhalten. Dazu gehört auch die Schaffung von Spezialreferenten bei den Staatsanwaltschaften und deren Aufrüstung mit fünf neuen Planstellen.

Wien, 22. Februar 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

